

Satzung

der Schachfreunde Oberreichenbach 1995 e.V

§1. Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Schachfreunde Oberreichenbach 1995 e.V." mit Sitz in Oberreichenbach. Er ist in das Vereinsregister in Calw eingetragen.

§ 2. Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung 1977 (§ 58 I+2 AO 1977).
2. Der Vereinszweck besteht in der Pflege und Förderung des Schachspiels als einer sportlichen Disziplin nach den Grundsätzen des Amateursports, die im besonderen Maße geeignet sind, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen.
Er widmet sich vor allem der Aufgabe, die Jugend für das Schachspiel zu gewinnen.
3. Entsprechend seiner Aufgaben ist der Verein parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vermögen des Vereins.
Es darf niemand durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den 1. Vorsitzenden eine schriftliche Beitrittserklärung zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweifacher Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 5. Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an öffentlichen Turnieren; Maßregelungen sind mit der Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 6. Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, gegen einen Ausschluß sowie gegen eine Maßregelung ist Einspruch zulässig.

Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

§ 7. Beiträge und Rechnungsführung

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Kassenführung ist jährlich durch zwei Kassenprüfer, die jeweils für ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt werden und dem Vorstand nicht angehören dürfen, zu prüfen. Die Prüfung ist durch eine Unterschrift zu bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist zu berichten.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9. Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist drei Wochen vorher mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Einberufung muß öffentlich im "Amts - und Mitteilungsblatt" der Gemeinde Oberreichenbach bekanntgegeben werden.

Zwischen dem Tag der Einladung und des Versammlungstermins muß eine Frist von drei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Berichte der Vorsitzenden
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahlen ,soweit dies erforderlich ist
 - e) Beschluß über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Kassenprüfer werden jeweils neu gewählt, die Mitglieder müssen jedes Jahr wechseln..
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von 10% der Gesamtmitglieder beschlußfähig. Sollte keine Beschlußfähigkeit erzielt werden, so ist ein neuer Termin der Versammlung zu vereinbaren, wobei die neue Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlußfähig ist.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§10. Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
2. Wählbar sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

§ 11. Anträge

Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor Versammlungstermin schriftlich eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

§ 12. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem / der:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - 3. Kassier / erin
 - 4. Jugendleiter/in
 - 5. Schriftführer/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und den zweiten Vorsitzenden vertreten. Beide sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der / die Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint werden.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann vom Vorstand mit einstimmiger Mehrheit ein Vertreter für den Rest bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt werden.

§ 13. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung muß in geheimer Wahl erfolgen.
4. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umsetzen.
5. Das nach Auflösung / Aufhebung des Verein verbleibende Vermögen ist einem gemeinnützigen Zweck unmittelbar und ausschließlich zuzuführen.

§ 15 Mitgliedschaft im WLSB

Der Verein will die Mitgliedschaft im WLSB erwerben und beibehalten.
Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die
Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und die
Mitgliedsverbände deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 16. Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am.....
beschlossen.

4.7.1995